

Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht

auch im Bereich der Gesetzgebung nicht Weisungsuntergebene des Fürsten. Sie ist, worauf Dietmar Willoweit hinweist, für ihre Vorlagen nicht aus der Verantwortung entlassen, sondern für jede Vorlage, über welche die Kollegialregierung (bei Stimmzwang!) entscheidet, verantwortlich.¹⁰³ Im Falle der Gesetzesvorlagen zur Durchführung der Verfassung gemäss Art. 114 ist die Regierung direkt an die Dauerverpflichtung der Verfassung gebunden.

Ein wohl unzulässiger Eingriff in das System der doppelseitig verantwortlichen Kollegialregierung erfolgte, als der Landtag 1969 das von der Schweiz mit ihrem anderen Staatsbau kopierte Gesetzesmotionsrecht gegenüber der Regierung – gegen den Willen der damaligen Regierung, die ihren Standpunkt vielleicht schlecht vertrat – sich aneignete. § 31 der seit 1989 geltenden Geschäftsordnung des Landtages lautet (gleich wie § 29 GOLT 1969):

“Motionen sind selbständige Anträge, durch welche (durch den Landtag) der Regierung der Auftrag erteilt wird, den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfassungsvorschrift, eines Gesetzes oder eines Landtagsbeschlusses vorzubereiten oder in Vorschlag zu bringen.”

Im liechtensteinischen, dual-elliptisch strukturierten Staatsbau von 1921, in dem die Ausübung der Staatsgewalt diesen Strukturen folgt und diese zugleich durch weitere Organe bereichert (Regierung, Justiz) und die Regierung dem Fürsten und dem Landtag verantwortlich ist, muss die Regierung für ihre Handlungen frei bleiben. Wenn jeder der beiden Faktoren, Fürst und Landtag, von sich aus einseitig der Regierung “Aufträge”, d.h. Weisungen erteilen kann, wird die Regierung nicht nur unterworfen, sondern wird das fein gesetzte Mischsystem mit der nach zwei Seiten verantwortlichen Regierung auch verzerrt und wird die Regierung zwischen zwei Weisungsberechtigten zerrieben. Die doppelseitige Verantwortlichkeit der Regierung ist dergestalt paradoxerweise zugleich ein Element ihrer relativen Stärke und Unabhängigkeit. Insofern ist die liechtensteinische Regierung unabhängiger als in Ländern, wo die Regierung einem einzigen Organ (Parlament) gegenübersteht.

¹⁰³ Willoweit, Verfassungsinterpretation, S. 203ff.; vgl. dazu auch Ausführungen S. 74 Abs. 2 a.E. hinten. Seit der Verfassungsrevision von 1965 (LGBl. 1965/22) ist der Stimmzwang der Regierungsmitglieder für Beschlüsse der Kollegialregierung ausdrücklich verfassungsrechtlich verankert (Art. 81).